



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5042.02

WSU/P115042
Basel, 11. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Mai 2011

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Mittagsruhe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Für den häuslichen Bereich gilt gemäss polizeilicher Lärmschutzverordnung 782.300 eine Mittagsruhe von 12-14 Uhr. Für Bauarbeiten wurde die Mittagsruhe gemäss kantonaler Lärmschutzverordnung 782.100 auf 12-13 Uhr reduziert – wohl mit der Idee, dass es auch für die von Lärm Betroffenen sinnvoll ist, wenn Bauarbeiten durch diese verkleinerte Mittagspause schneller beendet werden können.

Nun stellt sich einerseits a) das Problem, dass auch die für Bauarbeiten verkürzte Mittagsruhe in sehr vielen Fällen nicht eingehalten wird, andererseits scheint es b) eine Lücke zu geben betreffend Lärm, welcher aus gewerblichen Tätigkeiten entsteht.

- a) Der kantonale Lärmschutzverantwortliche verfügt gemäss eigenen Aussagen nicht über die Mittel, um die Einhaltung der Vorschriften vermehrt zu kontrollieren, geschweige denn durchzusetzen.
- b) Dem Fragesteller ist z.B. aufgefallen, dass Lieferungen von Heizöl, welche wegen dafür notwendigen Motorpumpen ziemlich lautstark ausfallen, regelmässig bewusst auf die Zeit von 12-13 Uhr gelegt werden; auch Umzugsfirmen scheinen keine Mittagsruhe-Regelung zu kennen.

Vor diesen Hintergrund bittet der Fragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt die Regierung gegen die nahezu systematisch zu nennenden Verletzungen der Mittagsruhe auf Baustellen zu unternehmen?
2. Ist die Regierung bereit, mit den entsprechenden Branchenverbänden das Thema Baulärm aufzunehmen, und insbesondere betreffend Einhaltung der Mittagsruhe Vereinbarungen zu treffen, welche sicherstellen, dass die Anwohner wenigstens während der reduzierten Mittagsruhe von 12-13 Uhr nicht lärmgeplagt werden?
3. Welche Vorschriften gelten für gewerbliche Tätigkeiten betreffend Mittagsruhe?
4. Falls eine Lücke besteht: ist die Regierung bereit, den Bereich Lärm über Mittag auch betreffend Gewerbe aufzugreifen, und so zu regulieren, dass möglichst ohne Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit dennoch eine – mindestens minimale – Mittagsruhe für die Bevölkerung geschützt werden kann?

Patrick Hafner"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass nicht immer alle am Bau Beteiligten sich an die Mittagsruhe halten. Er nimmt auch die 74 im Jahr 2010 beim Amt für Umwelt und Energie eingegangenen Reklamationen zum Thema Baulärm ernst. Er ist aber der Meinung, dass die bestehenden Regelungen genügen und dass die Vollzugspraxis der zuständigen Organe eine ausgewogene Mischung aus Vorsorge und Ahndung von Übertretungen bei begrenzten Ressourcen darstellt. Der Regierungsrat hält die Problematik für nicht derart gravierend, dass ergänzende Regelungen notwendig sind. Er geht aber mit dem Anfragesteller einig, dass die Sensibilisierung der Branche ein taugliches Mittel ist, die bestehenden Regelungen nachhaltig bekannter zu machen. Die Verwaltung hat bereits einen entsprechenden Vorstoss beim Gewerbeverband Basel-Stadt unternommen.

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

- 1. Was gedenkt die Regierung gegen die nahezu systematisch zu nennenden Verletzungen der Mittagsruhe auf Baustellen zu unternehmen?*

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass sich das Baustellenpersonal nicht immer an die zulässigen Zeiten für Bauarbeiten nach § 11 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS, SG 782.100) hält. Die Gründe dafür sind vielfältig. Der Regierungsrat stellt aber keine Systematik fest. Eher sind es Gründe wie Termindruck oder zeitliches Unterschätzen der Dauer eines Arbeitsganges, der dann aus technischen Gründen nicht pünktlich um 12 oder 19 Uhr beendet werden kann, beispielsweise Betonierarbeiten.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich das zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) der Problematik durchaus bewusst ist. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen unternimmt das AUE einige Anstrengungen, die Verletzungen zu minimieren. So informiert es im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens jede Bauherrschaft und jede verantwortliche Fachperson im Bauentscheid über die zulässigen Arbeitszeiten und über die Informationspflicht der Bauherrschaft gegenüber ihren Nachbarn. Das AUE geht auch jedem Hinweis der Bevölkerung nach, dass Verletzungen der Mittagsruhe oder andere Übertretungen vorliegen.

Der Regierungsrat betrachtet die Anstrengungen der Verwaltung als zielführend und hält sie für ausreichend.

2. *Ist die Regierung bereit, mit den entsprechenden Branchenverbänden das Thema Baulärm aufzunehmen, und insbesondere betreffend Einhaltung der Mittagsruhe Vereinbarungen zu treffen, welche sicherstellen, dass die Anwohner wenigstens während der reduzierten Mittagsruhe von 12-13 Uhr nicht lärmgeplagt werden*

Das AUE ist in engem Kontakt mit der Branchengruppe engeres und weiteres Baugewerbe des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Eine Präsentation zum Thema Lärmschutz auf Baustellen hat bereits stattgefunden. Informationen in den KMU-News des Gewerbeverbandes, ein Mailing an die Mitglieder der Baubrancheverbände und eine Sensibilisierungskampagne sind geplant. Eine Vereinbarung mit den Branchenverbänden wäre aber nur dann sinnvoll, wenn die Einhaltung der Mittagsruhe eine freiwillige Leistung der Unternehmen wäre. Mit der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt als gesetzlicher Grundlage besteht aber ein viel wirkungsvolleres Mittel, die Mittagsruhe auf Baustellen durchzusetzen.

3. *Welche Vorschriften gelten für gewerbliche Tätigkeiten betreffend Mittagsruhe?*

Nach Ziffer VI der Polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300) ist die Benützung von Rasenmähern, Häckslern, Laubgebläsen, Fräsen, Kreis- und Kettensägen usw. ausserhalb der zulässigen Zeiten (Montag bis Samstag, 07 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr) untersagt. Diese Bestimmung gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Gewerbetreibende.

Für Lärmimmissionen aus ortsfesten Industrie- und Gewerbebetrieben gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG], SR 814.01 in Verbindung mit der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Der Bundesrat hat in der LSV für Lärmimmissionen Grenzwerte festgelegt. Diese sind für die Nacht (19 bis 07 Uhr) strenger als für den Tag (07 – 19 Uhr). Eine Mittagsruhe kennt die Bundesgesetzgebung nicht.

4. *Falls eine Lücke besteht: ist die Regierung bereit, den Bereich Lärm über Mittag auch betreffend Gewerbe aufzugreifen, und so zu regulieren, dass möglichst ohne Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit dennoch eine – mindestens minimale – Mittagsruhe für die Bevölkerung geschützt werden kann?*

Für die lärmintensivsten Tätigkeiten wie Bauen, Rasenmähen, Häckseln, Laubblasen, Fräsen, Sägen usw. besteht eine Regulierung im Sinn des Anfragestellers. Für Lärmimmissionen aus ortsfesten Industrie- und Gewerbebetrieben gelten die Regelungen des Bundes. Betriebliche Einschränkungen im Sinn des Anfragestellers könnte der Kanton nur auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes machen, wenn in einem konkreten Fall die Grenzwerte überschritten sind, die Massnahme "Mittagsruhe" verhältnismässig ist und zur Einhaltung der Grenzwerte beitragen würde.

Die vom Anfragesteller explizit genannten Tätigkeiten wie Heizölpumpen oder Umzugsarbeiten dürfen tatsächlich innerhalb der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch zwischen 12 und

13 Uhr durchgeführt werden. Der Regierungsrat erkennt aber für diese Fälle keinen Regelungsbedarf: Erstens erhalten die zuständigen Organe kaum Beschwerden wegen solcher Tätigkeiten. Zweitens sind es Tätigkeiten, die der Regierungsrat – im Gegensatz zum Anfrager – nicht als besonders lärmintensiv einstuft und drittens finden diese Tätigkeiten an immer wieder wechselnden Orten statt, treffen also im Gegensatz zu stationären Anlagen nicht immer die gleichen Betroffenen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin